



Gemeinde Plasselb

REGLEMENT

Kommunale Mehrwertabgabe

Die Gemeindeversammlung Plasselb gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG);
- die Artikel 113a ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 02. Dezember 2008 (RPBG);
- Artikel 51i des Ausführungsreglements vom 01. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR);
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV)

erlässt folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

Das vorliegende Reglement bezweckt, den Satz und die Verwendung der Gemeindeabgabe im Zusammenhang mit den in Anwendung von Artikel 113a Abs. 1a RPBG erhaltenen Beträgen zu definieren.

Satz

Art. 2

Die Gemeindeabgabe beträgt 25% der kantonalen Abgabe.

Verwendung der Gemeindeabgabe (Art. 113c Abs. 5 RPBG)

Art. 3

1 Über die Gemeindeabgabe können insbesondere folgende Objekte finanziert werden:

- a) Entschädigungen bei materiellen Enteignungen, die sich aus einer Planungsmassnahme ergeben;
- b) Studien zur Siedlungsrevitalisierung und -verdichtung;
- c) Rahmendetailbebauungspläne;
- d) Detailbebauungspläne;
- e) Gestaltung von öffentlichen Räumen;
- f) Durchführung von Wettbewerben und die Vergabe von Aufträgen für Parallelstudien;

- g) Erwerb von Grundstücken durch das gesetzliche Kaufrecht gemäss den in Artikel 46a und 46b RPBG festgelegten Modalitäten;
- h) Gestaltung von Grün- und Freizeitflächen;
- i) Strecken für sanfte Mobilität;
- j) andere Planungsmassnahmen, die von Dritten durchgeführt werden;

Spezialfinanzierung Art. 4

- 1 Mit der Annahme dieses Reglements errichtet die Gemeinde eine Spezialfinanzierung für die Raumplanung (nachfolgend: Spezialfinanzierung).
- 2 Die konkrete Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung für die in Artikel 3 genannten Objekte wird vom Gemeinderat und unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung beschlossen.

Gemeindefinanzen Art. 5

- 1 Die Zuteilungs- und Entnahmevorgänge aus der Spezialfinanzierung werden in der Gemeinderechnung ausgewiesen.
- 2 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird in der Bilanz verbucht.

Inkrafttreten Art. 6

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt in Kraft

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024

Der Ammann

Michael Rumo



Der Gemeindeschreiber

Simon Schwaller

Durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt genehmigt am:

11. MRZ. 2025



Der Staatsrat; Direktor

Jean-François Steiert